Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 27. September 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Studienordnung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik vom 27. Februar 1992 (KWMBl II S. 248) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Diplomstudiengang Mathematik an der LudwigMaximilians-Universität München.

§ 2
Studienbeginn

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist möglich, kann jedoch nicht empfohlen werden, da die einführenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nur im Wintersemester angeboten werden.

§ 3
Studiendauer

Die Regelstudienzeit gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes beträgt 9 Semester. Die Diplomprüfungsordnung sieht vor der Diplomprüfung ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 8 Semestern vor; die Voraussetzungen für die Unterschreitung dieser Studienzeit sind in § 14 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4
Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Ein erfolgreiches Studium der Mathematik setzt jedoch überdurchschnittliche Begabung auf diesem Gebiet voraus, deren Besitz sich nicht allein aus überdurchschnittlichen Noten in Schulzeugnissen ableiten läßt. Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums der Mathematik als unentbehrlich.

§ 5
Allgemeine Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Mathematikers in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Der Zugang zu einem Lehramt an allgemeinbildenden Schulen wird durch das Studium im Diplomstudiengang nicht eröffnet.

(2) Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu mathematischem Denken bei wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Problemen. Die Ausbildung muß sich dem natürlichem Wachstum dieser Probleme in der Berufswelt dadurch anpassen, daß zu den traditionellen Lehrgebieten und mathematischen Methoden neue hinzutreten. Die neuen Lehrgebiete und Methoden entstehen aus der Verbindung von Forschung und Lehre.

Das Studium des einzelnen Studenten ist zwangsläufig auf eine Auswahl aus diesen Gebieten beschränkt, die er weitgehend selbständig vornehmen soll. Durch die Diplomprüfungsordnung wird die Auswahl jedoch mit dem Ziel reglementiert, daß in der späteren Berufspraxis eine Einarbeitung in die vielfältigen sich stellenden Probleme erfolgen kann und eine Bewältigung der ständig wechselnden Aufgabenstellungen auf einer breiten Grundlage möglich ist.

Mathematische Aufgaben treten außer in den klassischen Anwendungsgebieten Physik und Technik in steigendem Maße auch in anderen Anwendungsgebieten wie Biologie, Medizin, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf. Das Studium soll in die Lage versetzen, in den einzelnen Anwendungsgebieten verborgene mathematische Strukturen zu erkennen, Arbeitsabläufe zu zerlegen und zusammenzusetzen. Es soll allgemein die Fähigkeit zur Abstraktion fördern.

Ein Diplom-Mathematiker soll mit Methoden der numerischen Mathematik und der Stochastik und mit dem Einsatz von Rechenanlagen vertraut gemacht worden sein.

Der Erfolg des Diplom-Mathematikers in seinem beruflichen Wirkungsfeld als Mitarbeiter in einer Gruppe, die vorwiegend aus Nichtmathematikern besteht, hängt von seiner Fähigkeit ab, konkrete Aufgaben, die in der Fachsprache des Anwendungsgebietes formuliert sind, auf ihren mathematischen Kern hin zu analysieren und zu erkennen, welche Methoden aus dem breiten Spektrum der Mathematik zur Lösung dieser Aufgaben eingesetzt werden können. Nach der mathematischen Behandlung kommt es darauf an, die mathematischen Ergebnisse in die jeweilige Fachsprache zurückzuübersetzen. Um diese Fähigkeit zu entwickeln und zu fördern, muß im Rahmen des Diplomstudiengangs ein geeignetes Nebenfach gewählt werden.

Zur Ausbildung gehört, daß in den ausgewählten Teilgebieten das analytische Denken geschult und zu mathematischen Assoziationen angeregt wird. Die Ausbildung eröffnet damit auch den Zugang zu mathematischer Forschung.

Die bestandene Diplomhauptprüfung ist in aller Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.). Das Nähere ist der einschlägigen Promotionsordnung zu entnehmen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomhauptprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad "DiplomMathematiker Univ." bzw. "Diplom-Mathematikerin Univ.".

§ 6
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Mathematik setzt sich aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium mit der Examensphase zusammen.

(2) Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind für alle Studenten des Diplomstudiengangs Mathematik weitgehend verbindlich. Sie legen das Fundament für eine flexible Gestaltung des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium soll eine individuelle Ausrichtung der Ausbildung ermöglichen, die die modernen Entwicklungen der Mathematik berücksichtigt. Dies wird durch geeignete Lehrveranstaltungen sichergestellt. Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in verschiedenen Teilgebieten der Mathematik und in dem gewählten Nebenfach wird die für die Praxis nötige Breite gesichert. In ausgewählten Gebieten, zu denen auch das in der Diplomprüfungsordnung vorgeschriebene Schwerpunktgebiet gehört, wird an komplexe Fragestellungen und an die aktuelle Forschung herangeführt.

§ 7
Lehrveranstaltungsarten, Unterrichtsformen

Grundsätzlich vermitteln Vorlesungen, Übungen, Seminare (auch Pro- und Oberseminare) und Praktika (auch Programmierkurse) die Inhalte des Studiums.

Für die Aneignung des Vorlesungsstoffes ist die Teilnahme an Übungen zu den jeweiligen Vorlesungen unentbehrlich. Im Rahmen der Übungen sind in der Regel wöchentlich schriftliche Lösungen von Aufgaben zur Korrektur vorzulegen. Die Aufgaben werden in Übungsgruppen besprochen, die den Studenten die Möglichkeit bieten, eigene Lösungen vorzutragen und andere kennenzulernen. An den Übungen wirken in der Regel Assistenten und studentische Hilfskräfte mit.

Das Seminar bzw. Pro- oder Oberseminar ist eine Unterrichtsform, bei der die Studenten individuelle Themen bearbeiten, über die sie vortragen. Diese Veranstaltungen pflegen bei zeitintensiver Vorbereitung den unmittelbaren Kontakt mit Dozenten und Assistenten. Sie bereiten auf das Schwerpunktgebiet vor, unterweisen auch in Vortragstechnik und fördern die Anfertigung der Diplomarbeit.

Praktika sind Veranstaltungen zur punktuellen Vertiefung und Veranstaltungen für wissenschaftliches Rechnen.

§ 8
Studienumfang

Im Diplomstudiengang Mathematik beträgt die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs insgesamt höchstens 162 SWS, und zwar

- im Grundstudium 56 SWS zuzüglich mindestens 12 bis höchstens 24 SWS im Nebenfach

- im Hauptstudium 58 SWS zuzüglich mindestens 12 bis höchstens 24 SWS im Nebenfach.

§ 9
Prüfungen

Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik abgelegt. Die Prüfungsordnung enthält insbesondere auch die maßgeblichen Bestimmungen zu den Fristen, innerhalb derer die Prüfungen abzulegen sind, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zu den Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 10
Studienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen

- bei geplantem Wechsel des Studienganges

- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät für Mathematik durch die hierfür vom Mathematischen Institut benannten Fachstudienberater durchgeführt. Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums

- in allen Fragen der Studienplanung

- ggf. für die Wahl bzw. Änderung des Nebenfaches

- vor der Wahl des Schwerpunktfaches

- nach nicht bestandenen Prüfungen

- nach Hochschulwechsel.

(3) Nach der bestandenen Diplomvorprüfung wählt der Student einen Beratungsdozenten (aus der Reihe der Prüfungsberechtigten) aus, mit dem er regelmäßig (z.B. einmal im Semester) die zeitliche und inhaltliche Planung und den Fortgang des Hauptstudiums abspricht.

II. Grundstudium

§ 11
Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen.

(2) Auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums baut das gesamte weitere Studium auf. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die nötige Routine im Kalkül eingeübt.

Die Veranstaltungen Analysis I, II und III mit den dazugehörigen Übungen umfassen als Lehrinhalte eindimensionale Infinitesimalrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie, mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung, Mannigfaltigkeiten und Vektoranalysis.

Die Veranstaltungen Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II mit den dazugehörigen Übungen umfassen als Lehrinhalte Vektorräume, Algebraische Grundstrukturen, Homomorphismen, Multilinearformen und Projektive Geometrie.

In weiteren Veranstaltungen wird in die Numerische Mathematik und in das Arbeiten mit Rechenanlagen, in die Mathematische Stochastik (elementare Wahrscheinlichkeitsrechung und elementare Statistik) und in gewöhnliche Differentialgleichungen eingeführt. Außerdem ist an einem Programmierkurs teilzunehmen.

Für das Grundstudium ist auch eine einführende Vorlesung mit Übung in einem der in § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Gebiete "Algebra und Zahlentheorie, Logik", "Topologie und Geometrie" und "Analysis" vorgesehen. In Frage kommt beispielsweise eine der Vorlesungen Algebra I, Funktionentheorie I, Funktionalanalysis I oder Topologie I.

Empfohlen wird die Teilnahme an einem Proseminar.

(3) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung kann im Grundstudium die Einführung in eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Angewandte Statistik,

2. Betriebswirtschaftslehre,

3. Experimentalphysik,

4. Informatik,

5. Theoretische Physik,

6. Versicherungswissenschaft,

7. Volkswirtschaftslehre.

Der Prüfungsausschuß für die Diplom-Mathematiker-Prüfung kann weitere Nebenfächer allgemein zulassen. Unter welchen Voraussetzungen andere als die in Satz 1 genannten bzw. allgemein zugelassenen Nebenfächer gewählt werden können, ist in § 8 Abs. 5 der Prüfungsordnung geregelt. Informationen über die in den Nebenfächern zu besuchenden Lehrveranstaltungen erteilt allgemein oder für den Einzelfall der Prüfungsausschuß für die Diplom-Mathematiker-Prüfung.

§ 12
Gliederung des Grundstudiums (Studienplan)

(1) Das Grundstudium soll in der Regel nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen werden.

(2) Die im Grundstudium zu besuchenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gehen im einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Veranstal-tungsart	SWS	P/WP
1. Studiensemester			
Analysis I	V + Ü	4 + 2	P
Lineare Algebra und analytische Geometrie I	V + Ü	4 + 2	P
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6	WP
2. Studiensemester			
Analysis II	V + Ü	4 + 2	P
Lineare Algebra und analytische Geometrie II	V + Ü	4 + 2	P
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6	WP
3. und 4. Studiensemester			
Analysis III	V + Ü	4 + 2	P
Gewöhnliche Differentialgleichungen	V + Ü	4 + 2	P
Numerische Mathematik I	V + Ü	4 + 2	P
Einführende Vorlesung aus dem Bereich Stochastik	V + Ü	4 + 2	WP
Programmierkurs	Pr	2	P
Einführende Vorlesung aus einem der in § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Gebiete (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 7)	V + Ü	4 + 2	WP
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 12	WP
Summe der Semesterwochenstunden im Grundstudium (einschließlich Nebenfach) - Summe der SWS im Grundstudium einschließlich des empfohlenen Proseminars (§ 11 Abs. 2 Satz 9)		**56 (80)** - 58 (82)	

Zeichenerklärung: V = Vorlesung, Ü = Übung, Pr = Praktikum, S = Proseminar oder Seminar, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung

(3) Die empfohlene Teilnahme an einem Proseminar (§ 11 Abs. 2 Satz 9) sollte im 2. oder im 3. Studiensemester erfolgen. Proseminare weisen einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden auf.

(4) Der Besuch der Lehrveranstaltungen in dem angegebenen Umfang stellt das für das Erreichen des Studienziels erforderliche Pflichtprogramm dar. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wird nachdrücklich empfohlen.

§ 13
Verteilung der Leistungsnachweise

(1) Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung geforderten Leistungsnachweise sind in § 5 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung aufgeführt.

(2) Die Anforderungen für die verschiedenen, gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 wählbaren Nebenfächer werden vom Prüfungsausschuß für die Diplom-Mathematiker-Prüfung im Rahmen der Diplomprüfungsordnung festgelegt und bekanntgegeben.

III. Hauptstudium

§ 14
Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Die Studieninhalte im Hauptstudium richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen.

(2) Als Nebenfach kann im Hauptstudium eines der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Fächer bzw. ein anderes allgemein oder für den Einzelfall zugelassenes Fach gewählt werden. Das Nebenfach kann im Hauptstudium nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung auch neu gewählt werden. § 11 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Hauptstudium bietet unter Beachtung der zunehmenden Breite mathematischen Wissens die Möglichkeit der Auswahl von Lehrveranstaltungen aus Kerngebieten der Mathematik und die Einarbeitung in ein individuelles Schwerpunktgebiet. In dem Schwerpunktgebiet wird im Regelfall die Diplomarbeit angefertigt (§ 17 Abs. 2 Satz 5 der Prüfungsordnung). Kerngebiete der Mathematik im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Algebra und Zahlentheorie, Logik,

2. Topologie und Geometrie,

3. Analysis,

4. Angewandte Analysis und Numerische Mathematik,

5. Stochastik.

(4) Die Studieninhalte in Algebra und Zahlentheorie, Logik werden in Vorlesungen vermittelt, die beispielsweise folgende Bezeichnungen aufweisen können: Algebra I, Algebra II, Gruppentheorie, Ringe und Moduln, Darstellungstheorie von Gruppen, Liealgebren, Zahlentheorie, Algebraische Zahlentheorie, Algebraische Geometrie, Kategorientheorie, Ma-

thematische Logik I, Mathematische Logik II, Berechenbarkeit, Beweistheorie, Modelle der Mengenlehre.

(5) Die Studieninhalte in Topologie und Geometrie werden in Vorlesungen vermittelt, die beispielsweise folgende Bezeichnungen aufweisen können: Topologie I, Topologie II, Topologische Vektorräume, Algebraische Topologie, Differentialtopologie, Differentialgeometrie I, Differentialgeometrie II, Grundlagen der Geometrie, Nichteuklidische Geometrie, Topologische Gruppen, Konvexe Mengen.

(6) Die Studieninhalte in Analysis werden in Vorlesungen vermittelt, die beispielsweise folgende Bezeichnungen aufweisen können: Funktionentheorie I, Funktionentheorie II, Funktionalanalysis I, Funktionalanalysis II, Partielle Differentialgleichungen I, Partielle Differentialgleichungen II, Harmonische Analyse, Theorie der Distributionen, Integralgleichungen, Dynamische Systeme, Topologische Vektorräume, Maß- und Integrationstheorie, Variationsrechnung, Funktionentheorie mehrerer Veränderlichen, Spektraltheorie, Potentialtheorie, Streutheorie.

(7) Die Studieninhalte in Angewandter Analysis und numerischer Mathematik werden in Vorlesungen vermittelt, die beispielsweise folgende Bezeichnungen aufweisen können: Funktionalanalysis, Nichtlineare Funktionalanalysis, Numerische Mathematik II, Numerische Mathematik III, Approximationstheorie, Mathematische Methoden der Physik, Stabilitätstheorie, Optimierung, Optimale Steuerung, Spezielle Funktionen, Orthogonalreihen, Fourier- und Laplace-Transformation.

(8) Die Studieninhalte in Stochastik werden in Vorlesungen vermittelt, die beispielsweise folgende Bezeichnungen aufweisen können: Wahrscheinlichkeitstheorie I, Wahrscheinlichkeitstheorie II, Mathematische Statistik I, Mathematische Statistik II, Stochastische Prozesse, Martingaltheorie, Markov-Prozesse, Testtheorie, Entscheidungstheorie, Spieltheorie, Ergodentheorie.

(9) Die Aufzählung von Vorlesungstiteln in den Absätzen 4 bis 8 hat lediglich exemplarischen Charakter. Vorlesungen mit diesen Bezeichnungen werden mit Ausnahme von einführenden Veranstaltungen zu den Gebieten nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 nicht in jedem Studienjahr angeboten.

(10) Die Vorlesungen sind in der Regel mit Übungen verbunden, in denen die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben werden können. Die Zuordnung der einzelnen in einem Semester angebotenen Veranstaltungen zu den Prüfungsfächern "Reine Mathematik" und "Angewandte Mathematik" (§ 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Prüfungsordnung) erfolgt durch den Prüfungsausschuß für die Diplom-Mathematiker-Prüfung und wird in dem semesterweise erscheinenden Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Physik bekanntgemacht.

§ 15
Gliederung des Hauptstudiums (Studienplan)

(1) Das Hauptstudium ist so zu gestalten, daß jeweils im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden

1. Veranstaltungen in den Kerngebieten der Mathematik gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, die vom Prüfungsausschuß für die Diplom-Mathematiker-Prüfung dem Prüfungsfach "Reine Mathematik" zugeordnet sind,

2. dem Prüfungsfach "Angewandte Mathematik" zugeordnete Veranstaltungen aus den Kerngebieten der Mathematik gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3,

3. Veranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktgebiet und

4. Veranstaltungen aus dem gewählten Nebenfach

besucht werden.

(2) Dabei soll zum Erwerb von Grundkenntnissen an je einer einführenden sechsstündigen Lehrveranstaltung (vierstündige Vorlesung mit dazugehöriger zweistündiger Übung) aus jedem der in § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 benannten Gebiete teilgenommen werden, soweit die einführende Veranstaltung nicht bereits nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 7 im Grundstudium besucht wurde.

(3) Zur Vertiefung der Kenntnisse in speziellen, vom Studenten auszuwählenden Gebieten soll an weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 18 Semesterwochenstunden teilgenommen werden. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung sind außerdem im Hauptstudium Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei mathematischen Seminaren zu erwerben, wobei einer der beiden Seminarscheine durch einen Oberseminarschein ersetzt werden kann. Bei der Auswahl der Vorlesungen, Übungen und Seminare bzw. Oberseminare ist darauf zu achten, daß unter Einbeziehung der in § 11 Abs. 2 Satz 7 und in Absatz 2 genannten Veranstaltungen jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach "Reine Mathematik" und aus dem Prüfungsfach "Angewandte Mathematik" besucht werden (Absatz 1 Nrn. 1 und 2).

(4) Für das gewählten Schwerpunktgebiet sollen weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden besucht werden.

(5) Hinsichtlich der Anforderungen des jeweiligen Nebenfachs gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(6) Das Hauptstudium umfaßt ausnahmslos Wahlpflichtveranstaltungen. Der mögliche Ablauf des Hauptstudiums, bei dem sichergestellt ist, daß der nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung auszuwählende Prüfungsstoff abgedeckt wird, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, daß wegen der zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten und der von der Prüfungsordnung vorgesehenen individuellen Schwerpunktsetzung eine auf jeden Einzelfall zutreffende Empfehlung für den Ablauf des

Studiums nicht gegeben werden kann. So kann z.B. durch besondere Anforderungen des Nebenfachs möglicherweise die Examensphase im 9. Semester stärker belastet werden.

Lehrveranstaltung	**Veranstal-tungsart**	**SWS**
5. Studiensemester		
Einführende Veranstaltung (Absatz 2)	V + Ü	4 + 2
Einführende Veranstaltung (Absatz 2)	V + Ü	4 + 2
Vertiefende Veranstaltung (Absatz 3)	V + Ü	4 + 2
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6
6. Studiensemester		
Einführende Veranstaltung (Absatz 2)	V + Ü	4 + 2
Vertiefende Veranstaltung (Absatz 3)	V + Ü	4 + 2
Mathematisches Seminar	S	2
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6
7. Studiensemester		
Einführende Veranstaltung (Absatz 2)	V + Ü	4 + 2
Veranstaltung im Schwerpunktgebiet (Absatz 4)	V + Ü	4 + 2
Mathematisches Seminar	S	2
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6
8. und 9. Studiensemester		
Vertiefende Veranstaltung (Absatz 3)	V + Ü	4 + 2
Veranstaltung im Schwerpunktgebiet (Absatz 4)	V + Ü	4 + 2
Veranstaltungen im Nebenfach	V/Ü/S	bis zu 6
Summe der Semesterwochenstunden im Hauptstudium (einschließlich Nebenfach)		**58 (82)**

Zeichenerklärung: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar oder Oberseminar

(7) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Nach Beginn des Hauptstudiums ist frühzeitig die Teilnahme an Seminaren und die Zuwendung zum Schwerpunktgebiet der Diplomprüfung wichtig.

(9) In das Ende des Hauptstudiums (8. bis 9. Semester) fällt die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der mündlichen Diplomhauptprüfung.

§ 16
Verteilung der Leistungsnachweise

(1) Die für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise sind in § 14 Abs. 3 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

IV. Schlußbestimmung

§ 17
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28./29. Juli 1994. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG ist eingehalten.

München, den 27. September 1994

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 29. September 1994 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Oktober 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Oktober 1994.